

Satzung des Ostalbkreises

Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 PBefG, §§ 6 Abs. 3 S.3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG (ÖPNV-Ausbildungsverkehrs-Satzung (AVS))

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg hat der Kreistag am.....folgende Allgemeine Vorschrift zur Umsetzung von §§15 – 18 ÖPNVG als Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung dient der Schaffung eines einheitlichen, beihilfekonformen und rechtssicheren Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichszahlungen und zur Schaffung von Transparenz.

§ 1

Anwendungsgebiet und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Anwendungsgebiet des OstalbMobil-Tarifs entsprechend der Satzung über die Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des OstalbMobil-Tarifs als Höchsttarif im ÖPNV des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung (ÖPNV-Höchsttarifsatzung) soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet. Mit benachbarten Tarifverbänden vereinbarte Übergangsregelungen sind Teil des OstalbMobil-Tarifs.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 Ziff. 2 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten OstalbMobil-Gebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).

- (5) Studierende und berechnigte Inhaber eines SemesterTickets 2 bzw. 3 sind Studierende der Hochschule Aalen und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bzw. eines VVS-StudiTickets oder SemesterTickets KVSH/HNV.

§ 2

Anwendung des OstalbMobil-Tarifes

- (1) Innerhalb des OstalbMobil-Gebietes nach § 1 Abs. 1 werden Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 zum OstalbMobil-Tarif als Höchstarif im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis angeboten.
- (2) Soweit mit Nachbarkreisen tarifliche Regelungen zu Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren getroffen wurden oder werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des OstalbMobil-Tarifs. Näheres wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Nachbarkreisen festgelegt.
- (3) Soweit keine Übergangstarifregelungen bestehen, gelten die aufgrund § 39 PBefG genehmigten Haustarife bei Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren.

§ 3

Grundlagen des OstalbMobil-Tarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im OstalbMobil-Gebiet sind verpflichtet, sämtliche OstalbMobil-Fahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstariffbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die OstalbMobil-Tarifbestimmungen und die Preise der einzelnen Fahrtscheinarten werden durch den Kreistag im Einvernehmen mit OstalbMobil in der ÖPNV-Höchstarifsatzung festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der Ostalbkreis stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im OstalbMobil-Gebiet erbringen wollen, am OstalbMobil-Tarif gewährleistet ist.

- (3) Die OstalbMobil-Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen bis spätestens 1. Januar 2021 mindestens 25 % unter dem vergleichbaren Zeitkartenpreis für Erwachsene liegen.
- (4) Soweit der Haustarif im Sinne von § 2 Abs. 3 zur Anwendung kommt, ist der Haustarif für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ab 1. Januar 2021 ebenfalls auf mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitkarten Erwachsene anzupassen.
- (5) Inhaber des Ostalb-Abos können an schulfreien Tagen ganztägig und an Schultagen ab 12 Uhr alle Verkehrsleistungen von OstalbMobil unbeschränkt nutzen.
- (6) Beim OstalbMobil-Tarif errechnen sich die Zeitkartenpreise nach der Anzahl der durchfahrenen Zonen. Die Zonen 1+ 2 und 5+6, 7+8, 9-11, 12-14, 15-17 und 18 +sind zusammengefasst. Hierdurch werden längere Fahrtstrecken günstiger angeboten.

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Der Ostalbkreis gewährt den Unternehmen im Anwendungsgebiet des OstalbMobil-Tarifs, sowie ggf. den Unternehmen, die kreisgrenzen überschreitenden Linienverkehr nach Haustarif betreiben zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten im Sinne von § 16 Abs. 3 ÖPNVG, die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus § 4 der Satzung entstehen.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für jedes Verkehrsunternehmen und unterteilt nach den gültigen Tarifen:
 - (a) OstalbMobil-Tarif
 - (b) Im Übergangstarifbereich Verbundfahrtschein des Nachbarkreises
 - (c) Soweit keine Übergangstarifregelungen bestehen bei Kreisgrenzen überschreitendem Verkehr nach dem nach § 39 PBefG genehmigten Haustarif.
- (3) Der Berechnung liegt dabei die Zahl der verkauften Zeitkarten bzw. der Anteil an den zu geschiedenen Zeitkarten zugrunde. Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden nach folgenden Parametern in Verbindung mit der Anlage 1 errechnet:
 - Ausgangspunkt sind die nach den jeweiligen Tarifen gemäß Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
 - Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.

- Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,9, soweit § 4 Abs. 3 und 4 ausgeglichen werden.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.

Die ungedeckten Kosten im Sinne von § 16 Abs. 3 ÖPNVG ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.

- (4) Weitere Zuschläge werden nach der Anlage 1 Buchstabe B I und II gewährt.
- (5) Wird der Betrieb eines bisher durch ein Verkehrsunternehmen betriebenen Liniennetzes ganz oder teilweise durch ein anderes Verkehrsunternehmen übernommen, steht letzterem ein zeitanteiliger Anteil des Ausgleichsbetrages zu. Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie, so sind die Abonnement-Karten anteilig dem Alt- und Neubetreiber zu zuscheiden und es erfolgt nur noch eine anteilige Vorauszahlung für das laufende Jahr. Im darauffolgenden Jahr müssen beide Betreiber linienscharfe Testate liefern.
- (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit diese Summe der errechneten Ausgleichsbeträge für einen Vollaussgleich der Rabattierung der Ausbildungskarten nicht ausreicht, wird der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zu Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt.
- (7) Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der in § 15 Abs. 4 ÖPNVG geregelten Weiterentwicklung der Zuweisungen des Landes an die Aufgabenträger.

§ 6

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, hat jedes Verkehrsunternehmen für die von ihm im Geltungsbereich gemäß § 1 durchgeführten Linienverkehre gemäß § 42 und § 43 Ziff. 2 PBefG ein Testat vorzulegen.
- (2) Für die kreisgrenzen überschreitenden Linien ist nach Aufforderung durch den Aufgabenträger getrennt für jede Linie ein Testat vorzulegen, soweit ein Ausgleich für Tarife nach § 2 Abs. 2 und 3 für nach dieser Allgemeinen Vorschrift für kreisgrenzen überschreitenden Verkehr beantragt wird.
- (3) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie verbundenen Kosten

und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abgedeckt werden. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.

- (4) Das Testat ist spätestens bis spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Die zu viel ausgezahlten Mittel sind unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 7

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen dieser Vorschrift und insbesondere deren Anlagen und nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Ostalbkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 8

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in dessen Internetauftritt veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Aalen, den

Klaus Pavel

Landrat

Anlage 1: Definition Zeitfahrausweise/Ausgleichsberechnung und Zuschläge

Anlage 1a : Vorlage für die Berechnung des Ausgleichs

A. Definition Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die Monatskarten im Einzelkauf und im Abonnement für Schüler, Auszubildende und Studenten nach der ÖPNV-Höchsttarifsatzung und der OstalbMobil-Tarifbedingungen. Die Monatskarte aus dem Ostalb-Abo ist als Monatskarte im Einzelkauf anzusetzen.

B. Ausgleichsberechnung Allgemein

Der Ausgleich berechnet sich jährlich für jede Preisstufe anhand der Anzahl der verkauften Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des laufenden Jahres und dem tariflichen Abspannverhältnis zwischen dem Monatskartenpreis für Erwachsene und Auszubildender mit dem Abschlagsfaktor von 0,9, soweit § 4 Abs. 3 und 4 ausgeglichen werden.

Für SemesterTickets 2 und 3 wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 13,62 € je Ticket gewährt. Das Tarifangebot der SemesterTickets wird fast zur Hälfte aus dem Solidarbeitrag aller an den teilnehmenden Hochschulen eingeschriebenen Studierenden finanziert. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich an der Gesamthöhe der Ausgleichsleistungen für das SemesterTicket 2014 geteilt durch die Anzahl der verkauften Tickets.

I. Zuschlag Freizeitregelung

Für die Netzöffnung des Ostalb-Abos Montag bis Freitag ab 12 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag ganztägig wird für die Freizeitregelung gem. § 4 Abs. 4 ein Ausgleich für jedes Ostalb-Abo in Höhe von 5 € gewährt. Dieser Zuschlag liegt unter dem vom Fahrgast bezahlten Preis der Zusatzwertmarke für OstalbMobil-Abos für Schüler, Auszubildende und Studenten zur Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffektes.

II: Zuschlag für die Zusammenlegung von Tarifzonen

Für die Degression der Fahrpreise der einzelnen Preisstufen wird folgender Ausgleich gewährt:

- für 3 und 4 Zonen Zuschlag von 20 %
- für 5 und 6 Zonen Zuschlag von 40 %,
- für 7 und 8 Zonen Zuschlag 60 %,
- für 9-11 Zonen Zuschlag 80 %,

- für 12 - 14 Zonen Zuschlag 100 %,
- für 15 – 17 Zonen Zuschlag 120 % und
- für 18 und mehr Zonen 140 %.

Dieser Zuschlag wird für jede verkaufte Zeitkarte im Ausbildungsverkehr gewährt.

C. Antragsverfahren

Das Unternehmen erhält auf den Ausgleichsbetrag eine Vorauszahlung. Diese berechnen sich nach den Stückzahlen des Vorjahres. Ein Antrag auf Ausgleich nach dieser Satzung ist mit testierten Stückzahlen je Preisstufe entsprechend der Vorgaben nach Anlage 1 bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu stellen. Die Vorauszahlung erfolgt unter einem Widerrufsvorbehalt bezüglich Überkompensation und Deckelung auf den zugewiesenen Ausgleichsbetrag des Landes. Die Vorauszahlung wird in zwei gleichen Hälften binnen eines Monats nach Eingang der Auszahlung des Landes gemäß § 15 Abs. 6 ÖPNVG beim Ostalbkreis ausgezahlt. Im Folgejahr ist spätestens zum 31.03. eine Jahresabrechnung der konkreten Stückzahlen des Vorjahres zu erstellen und vorzulegen. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge aller Verkehrsunternehmen die Gesamtsumme der zugewiesenen Ausgleichsmittel übersteigt, wird der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis der Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt und mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet. Wird die Frist nach Buchstabe C Satz 6 versäumt, sind die Vorauszahlungen zu erstatten und der Ausgleichsbetrag für das vorangegangene Jahr wird mit 0,00 € festgesetzt.

D. Überkompensationsprüfung

Das Unternehmen übermittelt dem Ostalbkreis bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres eine Aufstellung gemäß Buchstabe E dieses Anhangs. Die Kosten des Unternehmens im ÖPNV im Ostalbmobil-Gebiet sind nach der VO PR 30/53 mit Anlage LSP nach dem vom Ostalbkreis vorgegebenen Gliederungsschema zu ermitteln und von dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu testieren. Dieses Testat umfasst die Bestätigung, dass bei der Aufstellung die Regeln des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach deren Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C272/4).

Wird die Frist nach Satz 1 versäumt, sind die Vorauszahlungen zu erstatten, und ist der Ausgleichsbetrag für das vorangegangene Jahre mit 0,00 € festzusetzen. § 49a LVwVfG gilt entsprechend.

E. Nettokosten als zweite Obergrenze des Ausgleichs

Der Ausgleich nach Buchstabe B ist zur Vermeidung einer Überkompensation je Verkehrsunternehmen begrenzt auf den nach folgender Formel zu ermittelnden Gesamtbetrag:

Kosten des Unternehmens im ÖPNV im OstalbMobil-Gebiet gemäß Trennungsrechnung zuzüglich eines angemessenen Gewinns

- Fahrgeldeinnahmen (netto)
- Erstattungsleistungen gemäß § 148 SGB IX auf diese Fahrgeldeinnahmen gemäß letztem Erstattungsbescheid
- Ausgleich verbundbedingter Belastungen aus der Höchsttarifsatzung (Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste)
- Förderung nach dieser Satzung
- Zuschüsse Dritter für Angebotsverbesserungen im OstalbMobil-Gebiet
- anderweitige Deckung/ sonstige Erträge
- = Gesamtbetrag:(-) Über-/ (+)Unterkompensation

Eine anderweitige Deckung ist betragsmäßig anzusetzen, wenn das Verkehrsunternehmen bei Ansetzung des auf das OstalbMobil-Gebiet entfallenden Betrags des Ausgleichs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG im Jahr 2017 eine Unterdeckung der Kosten des Unternehmens im ÖPNV gemäß Trennungsrechnung ausweist. In diesem Fall wird angenommen, dass diese Unterdeckung durch andere Tätigkeiten oder Verkehrsleistungen in verbundfremden Räumen mitfinanziert wurde. Diese Unterdeckung ist daher nicht Folge des Höchsttarifs.

